

Leitfaden zu Formalia und Zitierweise

Der nachfolgende Leitfaden soll bei der Erstellung von Seminar- bzw. Abschlussarbeiten als „Anleitung“ bzw. „Orientierungshilfe“ dienen. Die formellen Voraussetzungen sind einzuhalten.

A.	Formelle Voraussetzungen	1
B.	Aufbau und Gliederung	2
I.	Allgemeines	2
II.	Aufbau des inhaltlichen Teils der Arbeit	3
C.	Korrektes Zitieren	4
I.	Allgemeines	4
II.	Konkrete Zitation mit Beispielen	6
D.	Zum Umgang mit KI	11
E.	Einzelheiten zum Literaturverzeichnis	11

Anhänge:

Anhang 1.a	
Deckblatt-Muster Seminararbeiten	XIII
Anhang 1.b	
Deckblatt-Muster Bachelor- und Masterarbeiten	XIV
Anhang 2	
Eigenständigkeitserklärung	XV
Anhang 3	
Einverständniserklärung (nur bei Bachelor- und Masterarbeiten)	XVI

A. Formelle Voraussetzungen

- **Schriftart und -größe:** Times New Roman in Schriftgröße 12 Pt. und Blocksatz.
- **Zeilenabstand und Rand:** Zeilenabstand von 1,15 Zeilen und „normaler“ Rand (links und rechts jeweils 2,5 cm; oben 2,5 cm; unten 2 cm).
- **Umfang:** Die maximal erlaubte Seitenzahl des inhaltlichen Teils der Arbeit beträgt
 - **Seminararbeiten (Bachelor):** 20 Seiten
 - **Seminararbeiten (Master):** 25 Seiten
 - **Bachelor-Arbeiten:** 40 Seiten
 - **Master-Arbeiten:** 50 Seiten

Hierbei sind Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung *nicht* mitzuzählen. Der Umfang darf keinesfalls überschritten, sollte aber auch nicht wesentlich unterschritten werden.

Die **zugewiesenen/vereinbarten Themen** dürfen *nicht* abgeändert werden. Zulässig ist demgegenüber die selbstständige Erarbeitung bzw. Setzung von einzelnen/mehreren Schwerpunkten (z.B. besonders umstrittene Punkte, aktuelle Problemfälle, etc.). In Zweifelsfällen sollte dies mit dem Lehrstuhl abgesprochen werden.

B. Aufbau und Gliederung

I. Allgemeines

Dem inhaltlichen Teil der Arbeit ist ein Deckblatt (s. Anhang) und ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Hinter der Arbeit stehen ein Literaturverzeichnis und eine unterzeichnete Selbstständigkeitserklärung (s. Anhang).

Das Deckblatt erhält keine **Seitenzahl**, zählt aber gedanklich als erste Seite. Die sonstigen Rahmenbestandteile der Arbeit (Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung) erhalten als Seitenzahl römische Ziffern (II, III, IV, V, etc.). Der inhaltliche Teil der Arbeit erhält Seitenzahlen in arabischen Ziffern (1, 2, 3, 4, etc.). Im Einzelnen ergibt sich damit folgender **Aufbau**:

1. Deckblatt (s. Anhang 1.a und 1.b): keine Seitenangabe (aber als erste Seite zu werten)
2. Inhaltsverzeichnis: römische Seitenzahlen (z.B. Seite II-V)
3. Eigentliche Arbeit bzw. inhaltlicher Teil: arabische Seitenzahlen (z.B. Seite 1-25)
4. Literaturverzeichnis¹: römische Seitenzahlen (z.B. Seite VI-IX)
5. Selbstständigkeitserklärung (s. Anhang 2): römische Seitenzahlen (z.B. Seite X)
6. Einverständniserklärung (s. Anhang 3, nur bei Bachelor- und Masterarbeiten): römische Seitenzahlen (z.B. Seite XI)

Für die Überschriften der eigentlichen Arbeit sind folgende **Gliederungsebenen** zu verwenden: A. → I. → 1. → a) → aa) → (1) → (a) → (aa). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung:

A.

I.

1.

a)

aa)

(1)

(a)

(aa)

Einzüge vor den Überschriften können, müssen aber nicht gesetzt werden. In der Regel dürfte es nicht erforderlich sein, über die fünfte Gliederungsebene „aa)“ hinauszugehen. Die Überschriften sollten möglichst aussagekräftig ausgewählt werden.

Bei den Überschriften bietet es sich an, mit der automatischen Überschriftenfunktion von Word zu arbeiten („Start > Bereich Formatvorlagen“). Das hat den Vorteil, dass sich das

¹ Bei der Verwendung von Abbildungen ist darüber hinaus ein Abbildungsverzeichnis erforderlich. Abbildungen sollten insofern allerdings eher sparsam verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis später automatisch erstellen lässt („Referenzen > Inhaltsverzeichnis > benutzerdefiniertes Inhaltsverzeichnis“).

II. Aufbau des inhaltlichen Teils der Arbeit

Auf das Deckblatt folgt die eigentliche Arbeit, mithin der „inhaltliche Teil“ (s. vorstehend). Der Aufbau des inhaltlichen Teils der Arbeit steht weitestgehend zur Disposition. Allgemeingültige Ratschläge sind aufgrund der Vielschichtigkeit der zu bearbeitenden Themen kaum möglich. Dennoch sollen im Folgenden einige **allgemeine Tipps** gegeben werden.

Vorausgeschickt sei, dass eine **Erläuterung der zugrunde gelegten Methodik** – anders als regelmäßig in WiWi-Arbeiten – **nicht erforderlich** ist. Eine Darstellung von Zielsetzung und Gang der Arbeit kann erfolgen, sollte aber eher knapp ausfallen. Die Arbeit sollte in der Regel mit einer **Einführung** beginnen. Zweck dieser Einführung ist die Hinführung des Lesers an die Thematik.

Hinsichtlich des weiteren Aufbaus könnte etwa eine **„problemorientierte Darstellung“** gewählt werden. Die Gliederung könnte dann folgendermaßen aussehen:

- Einführung in die Thematik (Darstellung der Grundlagen)
- Problemaufriss (Darstellung des/der zentralen rechtlichen Probleme)
- Meinungsstand (Darstellung des rechtlichen Meinungsstands zum jeweiligen Problemfeld, also insbes. Auswertung von Rechtsprechung und Literatur)
- Lösungsvorschlag (Erarbeitung und Darstellung eines eigenen Lösungsvorschlags, hier ist Argumentationsarbeit zu leisten)

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass der vorstehende Gliederungsvorschlag bei gewissen Themen nicht richtig „passen“ wird. In diesem Fall könnte auch eine eher „lösungsorientierte Darstellung“ oder eine eher „deskriptive Darstellung“ gewählt werden. **Allgemein gilt:** Wie der inhaltliche Teil sinnvollerweise aufgebaut wird, hängt von Thema und individuellen Präferenzen ab. Insofern gibt es oftmals keinen „falschen“ Aufbau.

Zur Auseinandersetzung mit relevanter Rechtsprechung: Als relevant identifizierte Urteile müssen in der Arbeit Berücksichtigung finden. Es bietet sich meist an, die relevanten Urteile *nicht* gesondert unter einem Gliederungspunkt „Rechtsprechung“, sondern innerhalb der jeweils thematisch passenden Überschrift zu erörtern. Dies vermeidet Redundanzen!

Daran anknüpfend soll darauf eingegangen werden, wie **juristische Meinungsstände dargestellt** werden können (auch dies ist nur eine der denkbaren Optionen). Insofern könnte folgendermaßen vorgegangen werden:

„In Bezug auf das Stimmrecht orientiert sich die überwiegende Literatur zum GmbH-Recht streng am Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG: Auch bei einer erbrechtlichen Nachfolge in die Gesellschafterstellung soll die Ausübung der Gesellschafterrechte im Allgemeinen und damit insbesondere auch des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen grundsätzlich – oftmals

allerdings unter Rekurs auf eine im Einzelfall mögliche Anwendung von § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG – erst nach Aufnahme des Erben in die Gesellschafterliste möglich sein.²

Die meisten Judikate aus der obergerichtlichen Rechtsprechung folgen dieser Auffassung, wobei allerdings teilweise offengelassen wird, ob eine Legitimation mittels Erbscheins dazu geeignet ist, die negative Vermutungswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG zu entkräften bzw. zumindest eine Vorgehensweise über § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG zu ermöglichen.³

C. Korrektes Zitieren

I. Allgemeines

Die gute wissenschaftliche Praxis verlangt, dass fremde Aussagen als solche **kenntlich gemacht und mit einer vollständigen Quellenangabe belegt** werden. Das gilt sowohl für wörtliche Zitate als auch für die bloß inhaltliche Wiedergabe einer fremden Fundstelle. Bei juristischen Arbeiten ist es üblich, weitgehend auf wörtliche Zitate (also solche, die in Anführungszeichen gesetzt sind) zu verzichten. Stattdessen wird die Aussage einer Quelle in eine eigene Formulierung eingebaut (paraphrasiert) und sodann belegt (indirekte Zitation).

Existiert eine Primärquelle (z.B. ein Gerichtsurteil) und eine Sekundärquelle (z.B. ein Kommentar, der den Inhalt des Gerichtsurteils wiedergibt) ist grundsätzlich die **Primärquelle** zu zitieren. Besonders wichtige oder besonders umstrittene Ausführungen sollten mit **mehreren Quellenangaben** zitiert werden, um den Meinungsstand zutreffend darzustellen.

Die Quellenangabe erfolgt durch das Setzen von **Fußnoten** (in der Regel nach dem Satzpunkt). Fußnoten sind hochgestellte kleine Zahlen (1, 2, 3, etc.), die sich durch Word automatisch setzen lassen („Referenzen > Fußnote einfügen“). Der Fußnotentext hat dabei dieselbe Schriftart, die auch im inhaltlichen Teil verwendet wird, allerdings in einer Schriftgröße von 10 Pt. Die Fußnoten werden als vollständiger Satz behandelt. Das bedeutet, dass sie mit einem Großbuchstaben anfangen und mit einem Schlusspunkt enden. Wird nicht nur auf eine Seite bzw. Randnummer (Rn.) Bezuggenommen, ist dies durch „f.“ bzw. „ff.“ kenntlich zu machen.⁴ Die Fundstelle sollte aber stets so präzise wie möglich zitiert werden. Werden mehrere Quellen zitiert, sind die einzelnen Quellen durch ein Semikolon („;“) voneinander zu trennen.⁵ In den Fußnoten kann auch kenntlich gemacht werden, dass gewisse Autoren eine andere Ansicht vertreten („a. A. MüKo-BGB/Einsele, § 130 Rn. 34.“).

Nachfolgend werden verschiedene „**Quellenarten**“ vorgestellt:

- Monografien und Lehrbücher: Werke, die von einem oder mehreren Autoren gemeinsam geschrieben wurden (z.B. Lehrbücher, Dissertationen, Habilitationen).
- Beiträge in Sammelwerken: Werke, die meist einem spezifischen Themenfeld gewidmet sind und aus mehreren Beiträgen verschiedener Autoren bestehen (z.B. Beiträge in Festschriften oder Gedenkschriften).

² Hier stehen die Fundstellen der wiedergegebenen Literaturansicht.

³ Hier stehen die Fundstellen der wiedergegebenen Rechtsprechungsansicht.

⁴ Der Verweis Rn. 10 f. bedeutet, dass auf die Rn. 10 und 11 Bezug genommen wird. Der Verweis Rn 10 ff. bedeutet, dass auf mehrere auf Rn. 10 folgende Randnummern Bezug genommen wird.

⁵ Beispiel: „Vgl. BGH NJW 1998, 976 (977); zustimmend MüKo-BGB/Einsele, § 130 Rn. 34.“

- Zeitschriftenbeiträge (bzw. Aufsätze): Beiträge eines Autors in einer juristischen Fachzeitschrift (z.B. ein Aufsatz in der Zeitschrift „JuS“).
- Kommentare: Werke, die nach einzelnen Normen geordnet den Gesetzestext kommentieren. Die einzelnen Normen werden durch unterschiedliche Autoren (hier „Bearbeiter“ genannt) kommentiert (z.B. Kommentierung zu § 130 BGB im Münchener Kommentar zum BGB).
- Handbücher: Werke, die eine nach Themen geordnete Erläuterung eines rechtlichen Teilgebiets enthalten. Die einzelnen Themen werden durch unterschiedliche Autoren (hier „Bearbeiter“ genannt) geschrieben (z.B. Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft).
- Gerichtsentscheidungen: Urteile oder Beschlüsse von Gerichten (z.B. Urteil des BGH, OLG, LG, AG). Gerichtsentscheidungen werden regelmäßig in den juristischen Zeitschriften abgedruckt. Teilweise wird das Urteil zugleich von einem Autor besprochen (sog. Urteilsanmerkung).
- Internetquellen (nur in Ausnahmefällen zu verwenden).⁶

Wird in der Arbeit eine **Ansicht der Rechtsprechung wiedergegeben**, ist in der korrespondierenden Fußnote zwingend eine/mehrere Rechtsprechungsquelle(n) (Gerichtsentcheidung(en)) anzugeben. Gleichmaßen müssen Ansichten der Literatur mit passenden Literaturfundstellen belegt werden (Vorrang der Primärquelle!).

Zur Behandlung von Rechtsnormen bzw. Gesetzesfundstellen: Allgemein müssen Rechtsnormen (z.B. § 145 BGB) **dann zitiert werden, wenn Sie relevant** sind (etwa, weil auf den Aussagegehalt einer Norm rekurriert wird). Eine Zitation könnte dabei folgendermaßen aussehen:

- „Ein Vertrag kommt gem. §§ 145, 147 BGB durch Antrag und Annahme zustande.“
- „Ein Vertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande (§§ 145, 147 BGB).“
- „Ein Vertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande, §§ 145, 147 BGB.“

Es ist zu beachten, dass Rechtsnormen bzw. Gesetze **nicht als Quellen im engen Sinne behandelt** werden, das bedeutet:

- Rechtsnormen werden *nicht* als Fußnote gesetzt, sondern im Fließtext genannt (s. vorstehend).
- Rechtsnormen bzw. Gesetze kommen *nicht* in das Literaturverzeichnis.

⁶ Internetquellen sollten möglichst sparsam verwendet werden, die anderen Quellenarten sind insofern vorrangig. Zulässig sind Internetquellen bspw. zur Herstellung aktueller Bezüge (etwa Verweis auf einen Zeitungsartikel). Generell unzulässig sind „Frag-den-Anwalt-Quellen“ (z.B. „juraforum.de“).

II. Konkrete Zitation mit Beispielen

Nachfolgend findet sich eine Übersicht zur korrekten Zitation der einzelnen Quellenarten. Ergänzende Hinweise finden sich in den Fußnoten.

Art der Quelle	Beispiele bzw. wichtige Standardwerke ⁷	Zitation
<p>Monografie (z.B. Dissertationen), Lehrbücher</p>	<p><u>BGB AT:</u> <i>Faust</i>, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil (8. Aufl. 2022) <i>Brox/Walter</i>, Allgemeiner Teil des BGB (47. Aufl. 2023)</p> <p><u>Schuld- und Deliktsrecht:</u> <i>Looschelders</i>, Schuldrecht Allgemeiner Teil (21. Aufl. 2023) <i>Medicus/Lorenz</i>, Schuldrecht I (22. Aufl. 2021) <i>Brox/Walker</i>, Allgemeines Schuldrecht (48. Aufl. 2024) <i>Looschelders</i>, Schuldrecht Besonderer Teil (19. Aufl. 2024) <i>Medicus/Lorenz</i>, Schuldrecht II (18. Aufl. 2018) <i>Brox/Walker</i>, Besonderes Schuldrecht (48. Aufl. 2024) <i>Staaake</i>, Gesetzliche Schuldverhältnisse (2. Aufl. 2022)</p> <p><u>Sachenrecht:</u> <i>Wellenhofer</i>, Sachenrecht (39. Aufl. 2024)</p>	<p>Zitation in Fußnote: <i>Brox/Walker</i>, BGB AT, Rn. 200⁸. Alternativ (wenn das Buch keine Randnummern enthält): <i>Brox/Walker</i>, BGB AT, S. 20. Alternativ (wenn das Buch nach §§ gegliedert ist): <i>Brox/Walker</i>, BGB AT, § 10 Rn. 15.</p> <p>Eintrag im Literaturverzeichnis: <i>Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich</i>, Allgemeiner Teil des BGB, 47. Aufl. 2023 [zitiert: <i>Brox/Walker</i>, BGB AT]</p>

⁷ Die genannten Standardwerke sind nur als Beispiele zu verstehen. Diese Werke allesamt in Ihrer Arbeit zu verwenden ist weder erforderlich noch ausreichend. Suchen Sie also selbst nach einschlägigen Quellen!

⁸ Hier steht stets die konkrete Fundstelle.

	<p><i>Vieweg/Lorz, Sachenrecht (9. Aufl. 2022)</i> <i>Prütting, Sachenrecht (38. Aufl. 2024)</i></p> <p><u>Erb- und Familienrecht:</u> <i>Helms, Erbrecht (8. Aufl. 2024)</i> <i>Brox/Walker, Erbrecht (30. Aufl. 2024)</i> <i>Schwab, Familienrecht (31. Aufl. 2023)</i> <i>Wellenhofer, Familienrecht (7. Aufl. 2023)</i></p> <p><u>Arbeitsrecht:</u> <i>Junker, Grundkurs Arbeitsrecht (23. Aufl. 2024)</i> <i>Dütz/Thüsing, Arbeitsrecht (28. Aufl. 2023)</i></p> <p><u>Handels- und Gesellschaftsrecht:</u> <i>Kindler, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht (10. Aufl. 2024)</i> <i>Saenger, Gesellschaftsrecht (6. Aufl. 2023)</i> <i>Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht (2012)</i> <i>Langenbacher, Aktien- und Kapitalmarktrecht (5. Aufl. 2022)</i></p> <p><u>Zivilprozessrecht:</u> <i>Musielak/Voit, Grundkurs ZPO (16. Aufl. 2022)</i></p>	
--	--	--

Beitrag in Sammelwerken (z.B. Festschrift, Gedenkschrift)	--	Zitation in Fußnote: <i>Gsell</i> , FS Derleder, S. 135 ⁹ (145 ¹⁰). Eintrag im Literaturverzeichnis: <i>Gsell, Beate</i> ¹¹ , „Kettengewährleistung“ – Mängelrechte des Käufers im Abschluss an ein Nacherfüllungsbemühen des Verkäufers, in: Kai-Oliver Knops (Hrsg.), Heinz Georg Bamberger (Hrsg.), Gerrit Hölzle (Hrsg.), Festschrift für Peter Derleder zum 75. Geburtstag, 2015, S. 135-170 (zitiert: <i>Gsell</i> , FS Derleder)
Zeitschriftenbeiträge	Neue juristische Wochenschrift (NJW) Juristische Arbeitsblätter (JA) Juristische Schulung (JuS) Juristische Ausbildung (JURA) Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR) Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)	Zitation in Fußnote: Regelfall: <i>Wertenbruch</i> , JuS 2020, 481 (483). Seltene Alternative (bei sog. Archivzeitschriften ¹² , hier wird Band und Jahr angegeben): <i>Riesenhuber</i> , AcP 218 (2018), 693 (700). Eintrag im Literaturverzeichnis: <i>Wertenbruch, Johannes</i> , Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, JuS ¹³ 2020, S. 481-488 (zitiert: <i>Wertenbruch</i> , JuS 2020)
Kommentare	<u>Allgemeines Zivilrecht:</u> BeckOK BGB (Beck-Online) Münchener Kommentar BGB (Beck-Online) Schulze BGB (Beck-Online) Jauernig BGB (Beck-Online) Erman BGB (Juris) Staudinger BGB (Juris)	Zitation in Fußnote: BeckOK-BGB/ <i>Wendtland</i> ¹⁴ , § 130 Rn. 10. Alternativ (wenn sich die Gesetzesbezeichnung noch nicht aus dem Namen des Kommentars ergibt): <i>Musielak/Voit/Heinrich</i> , ZPO § 1 Rn. 1.

⁹ Anfangsseite des Beitrags.

¹⁰ Seite der konkreten Fundstelle.

¹¹ Hier steht der Autorenname und nicht der Herausgeber.

¹² Die relevanteste Archivzeitschrift im Zivilrecht ist das „Archiv für die civilistische Praxis (AcP)“.

¹³ Bei gängigen Zeitschriften genügt auch hier die Abkürzung.

¹⁴ Bearbeiter der jeweiligen Kommentierung (nicht der Herausgeber des Gesamtwerks).

	<p>Grüneberg BGB (nur als Printversion)</p> <p><u>Handels- und Gesellschaftsrecht:</u></p> <p>BeckOK HGB (Beck-Online)</p> <p>Hopt HGB (Beck-Online)</p> <p>Noack/Servatius/Haas GmbHG (Beck-Online)</p> <p>Henssler/Strohn Gesellschaftsrecht (Beck-Online)</p> <p><u>Sonstige Nebengebiete:</u></p> <p>Erfurter Kommentar (Arbeitsrecht, Beck-Online)</p> <p>Musielak/Voit (ZPO, Beck-Online)</p>	<p>Eintrag im Literaturverzeichnis:</p> <p>Option 1 (wenn Kommentar einen „Personennamen“ trägt): <i>Musielak, Hans Joachim (Hrsg.), Voit, Wolfgang (Hrsg.)</i>¹⁵, Zivilprozessordnung, 20. Aufl. 2023 (zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter)</p> <p>Option 2 (wenn Kommentar einen „Sachnamen“ trägt): Beck’scher Online-Kommentar zum BGB, <i>Hau, Wolfgang (Hrsg.), Poseck, Roman (Hrsg.)</i>, 68. Edition Stand 01.11.23¹⁶ (zitiert: Beck-OK-BGB/Bearbeiter)</p>
Handbücher	<p>Besch’sches Handbuch des Personengesellschaftsrechts</p> <p>Münchener Handbuch Arbeitsrecht</p>	<p>Zitation in Fußnote:</p> <p>Beck-Hdb. PersG/<i>Stengel</i>, § 3¹⁷ Rn. 260.</p> <p>Eintrag im Literaturverzeichnis:</p> <p>Beck’sches Handbuch der Personengesellschaften, Prinz, Ulrich (Hrsg.), Kahle, Holger (Hrsg.), 5. Aufl. 2020 (zitiert: Beck-Hdb. PersG/Bearbeiter)</p>
Gerichtsentscheidungen	<p>Urteile und Beschlüsse von Gerichten insbesondere der ordentlichen Gerichtsbarkeit (BGH, OLG, LG, AG), der Arbeitsgerichtsbarkeit (BAG, LAG, ArbG), der Verwaltungsgerichtsbarkeit (BVerwG, OVG,</p>	<p>Zitation in Fußnote:</p> <p>BGHZ¹⁸ 65, 15 (16)</p> <p>Alternativ (wenn das Urteil einen „Namen“ hat): BGHZ 65, 15 (16) – ITT¹⁹.</p> <p>Alternativ (wenn nicht in amtlicher Sammlung): BGH NJW 1975, 1318 (1319).</p>

¹⁵ Bei mehr als zwei Herausgebern kann an Stelle der weiteren Herausgeber „et al.“ Geschrieben werden.

¹⁶ Die Angabe von „Edition“ und „Stand“ ist eine Besonderheit gewisser Beck-Online-Kommentare.

¹⁷ Anders als bei Kommentaren bezieht sich die §-Angabe hier nicht auf eine Gesetzesnorm, sondern auf ein Kapitel im Werk.

¹⁸ Der Kürzel „BGHZ“ bedeutet, dass das Urteil in die sog. amtliche Sammlung aufgenommen wurde. Ist dies der Fall, ist vorrangig immer die amtliche Sammlung zu zitieren.

¹⁹ Einige besonders relevante Urteile haben einen „Namen“ bekommen. Dieser ist dann hinter dem Urteil anzugeben (im Beispiel „ITT“).

	VG) und der Verfassungsgerichtsbarkeit (BVerfG).	<p>Alternativ (wenn das Urteil eine sog. Anmerkung hat): BGH DNotZ 2020, 459 (460) – m. Anm. Schaub.²⁰</p> <p>Seltene Alternative (nur, wenn das Urteil ausnahmsweise nicht in einer Zeitschrift abgedruckt ist): OLG Stuttgart, Urt. V. 15.06.2023, 2 U 32/22.</p> <p>Urteile werden nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt!</p>
Internetquellen	--	<p>Zitation in Fußnote: <i>Rath, LTO</i> (ggf. noch Angabe einer genaueren Fundstelle, z.B. durch Seitenzahl bzw. Randnummer).</p> <p>Eintrag im Literaturverzeichnis: Internetquellen sind in einem gesonderten Teil des Literaturverzeichnisses aufzuführen. <i>Rath, Martin</i>, Historische Nebengleise des Eisenbahnrechts, Legal Tribune Online, 10.03.24, abrufbar unter https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/feuilleton-bahn-beamte-recht-schmuggel-diebstahl/ zuletzt abgerufen am 13.03.24 (zitiert: Rath, LTO)</p>

²⁰ Wenn der Inhalt der Anmerkung zitiert wird, gelten die Regeln für das Zitat von Zeitschriftenbeiträgen (s.o.).

D. Zum Umgang mit KI

Zum Umgang mit KI (z.B. ChatGPT) sei angemerkt: KI-Tools können nützliche Werkzeuge zur Sammlung von initialen Ideen/Schwerpunkten sein. Insofern ist eine Verwendung zulässig. Die wörtliche Verwendung bzw. Wiedergabe von KI-generierten Aussagen, Textpassagen, etc. ist demgegenüber **unzulässig**. Insofern werden die Antworten von KI-Tools nicht als zitationsfähige Quelle gewertet.

Erfahrungsgemäß sind **juristische Antworten der gängigen KI-Tools bei näherer Betrachtung oftmals fehlerhaft**. Dies dürfte daran liegen, dass die meisten juristischen Fachmedien nicht open source verfügbar sind und der Datensatz der KI-Tools insofern lückenhaft ist (sog. Halluzination). Auch aus diesem Grund ist die Verwendung von KI-Tools in juristischen Arbeiten nicht zu empfehlen.

In Verdachtsfällen unzulässiger KI-Nutzung behält sich der Lehrstuhl eine Überprüfung der betreffenden Seminararbeit vor. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die unzulässige Verwendung von KI-Tools als Täuschung bzw. Verwendung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels gewertet wird und zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) führen kann.

E. Einzelheiten zum Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis gehören diejenigen Quellen, die in den Fußnoten zitiert wurden (also nicht alles, was gelesen wurde). **Gerichtsentscheidungen stehen nicht im Literaturverzeichnis.**

Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch** zu ordnen, eine Sortierung nach den Quellenarten soll *nicht* erfolgen (mit der Ausnahme eines gesonderten Abschnitts für Internetquellen). Grundsätzlich steht der Autor bzw. Herausgeber vorne (s. oben bei den einzelnen Quellenarten unter „Eintrag im Literaturverzeichnis“). Eine Ausnahme davon stellen Kommentare und Handbücher mit „Sachnamen“ dar. Hier ist nach dem jeweiligen Sachnamen zu ordnen (z.B. Münchener Kommentar zum BGB).

Es bietet sich an, das Literaturverzeichnis als Tabelle zu erstellen. Das hat den Vorteil, dass sich die Einträge automatisch nach dem ersten Buchstaben sortieren lassen („Tabellenlayout > Sortieren“). Ein Literaturverzeichnis aus den o.g. Beispielquellen **könnte wie folgt aussehen:**

Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, *Hau, Wolfgang (Hrsg.), Poseck, Roman (Hrsg.)*, 68. Edition Stand 01.11.23
(zitiert: Beck-OK-BGB/Bearbeiter)

Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, *Prinz, Ulrich (Hrsg.), Kahle, Holger (Hrsg.)*, 5. Aufl. 2020
(zitiert: Beck-Hdb. PersG/Bearbeiter)

Brox, Hans, Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB, 47. Aufl. 2023
(zitiert: Brox/Walker, BGB AT)

Gsell, Beate, „Kettengewährleistung“ – Mängelrechte des Käufers im Abschluss an ein Nacherfüllungsbemühen des Verkäufers, in: Kai-Oliver Knops (Hrsg.), Heinz Georg Bamberger (Hrsg.), Gerrit Hölzle (Hrsg.), Festschrift für Peter Derleder zum 75. Geburtstag, 2015, S. 135-170
(zitiert: Gsell, FS Derleder)

Musielak, Hans Joachim (Hrsg.), Voit, Wolfgang (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 20. Aufl. 2023
(zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter)

Wertenbruch, Johannes, Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, JuS 2020, S. 481-488
(zitiert: Wertenbruch, JuS 2020)

Internetquellen:

Rath, Martin, Historische Nebengleise des Eisenbahnrechts, Legal Tribune Online, 10.03.24, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/feuilleton-bahn-beamte-recht-schmuggel-diebstahl/> zuletzt abgerufen am 13.03.24
(zitiert: Rath, LTO)

Anhang 1.a: Deckblatt-Muster Seminararbeiten

[Vor- und Nachname]

[Adresse]

[E-Mail-Adresse]

[Fachsemester]

Matrikel-Nr. [Matrikelnummer]

Titel

Seminar bei Prof. Dr. Marco Staake
– [Bachelor-/Master-]Seminararbeit –

Wuppertal, xx.xx.20xx

Anhang 1.b: Deckblatt-Muster Bachelor- und Masterarbeiten

Bergische Universität Wuppertal

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics

[Vor- und Nachname]

[Adresse]

[E-Mail-Adresse]

[Fachsemester]

Matrikel-Nr. [Matrikelnummer]

Abschluss und Studiengang: [z.B. „Studiengang Management und Marketing mit dem Abschluss Master of Science“]

Titel/Thema

– [Bachelor-/Master-]Thesis –

Erstprüfer/in: [Name des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin]

Zweitprüfer/in: [Name des Zweitprüfers bzw. der Zweitprüferin]

Abgabetermin: [vom Prüfungsamt errechneter Abgabetermin]

Wuppertal, xx.xx.20xx

Anhang 2: Eigenständigkeitserklärung

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht habe und die Regelungen des entsprechenden Paragraphen der geltenden Prüfungsordnung zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen habe.

[Ort, Datum und Unterschrift]

Anhang 3: Einverständniserklärung (nur bei Bachelor- und Masterarbeiten)

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit wissenschaftlich interessierten Personen oder Institutionen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden kann. Korrektur- oder Bewertungshinweise in meiner Arbeit dürfen nicht zitiert werden. Sperrfristen werden eingehalten.

[Ort, Datum und Unterschrift]